

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 32 (1961)

Heft: 1

Artikel: "Bundesprüfstelle" für Schundliteratur

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sorge rief aber nicht nur einer vertieften und erweiterten Ausbildung. Sie fordert auch eine immer grössere Zahl an geschulten, tüchtigen Berufskräften, denn der Aufgabenkreis der modernen Sozialarbeit wird von Jahr zu Jahr grösser.

Der soziale Beruf ist heute ein Mangelberuf. Er ist auch nicht mehr vorwiegend Frauenberuf, sondern er erfordert ebenso den beruflichen Einsatz des sozial geschulten Mannes.

Um diesem Bedürfnis der heutigen Zeit zu entsprechen, öffnete die Schule für Sozialarbeit Luzern mit dem bereits begonnenen neuen Schuljahr ihre Tore auch *männlichen Schülern*. Es ist zu hoffen, dass immer mehr sozial interessierte, aufgeschlossene und charakterlich geeignete junge Menschen mit entsprechender geistiger und praktischer Begabung sich einsetzen wollen für den Mitmenschen in Not als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Aufnahmebedingungen, Ausbildungsgang sowie die vielgestaltigen Berufsmöglichkeiten sind aufgezeigt im neuen Prospekt der

Dank für treue Arbeit

Wenn eine Lehrkraft 45 Jahre in einer Heimschule für geistesschwache Kinder gearbeitet hat und zwar mit solcher Hingabe und Treue wie Fräulein *Ida Trümpy* im Institut Friedheim in *Weinfelden*, dann ist es sicher angebracht, für diese grosse, langjährige Wirksamkeit auch öffentlich zu danken. Dies möchten wir mit diesen Zeiten hier tun. Beinahe ein halbes Jahrhundert steht diese geschätzte Lehrerin im Dienste für Geisteschwache nun am selben Arbeitsort in *Weinfelden*! Ehre solcher Wirksamkeit!

H. B.

Schule für Sozialarbeit Luzern, die ihre besondere Aufgabe darin sieht, ihren Schülerinnen und Schülern ein von christlicher Weltanschauung geprägtes fachliches Wissen und berufliches Können zu vermitteln. Prospekte und Auskünfte durch die Schulleitung, Hitzlibergstrasse 5, Luzern.

Ansetzung der Sommerferien an den Schulen

Auf Grund vertraglicher Abmachungen und kantonaler Feriengesetze stehen heute Tausende von Arbeitnehmern im Genuss bezahlter Ferien, während es zu Anfang unseres Jahrhunderts ungleich weniger waren. Diese an sich erfreuliche und geradezu revolutionäre Entwicklung bewirkt während weniger Sommerwochen eine Ueberfüllung der Ferienstätten (Ferienwohnungen, Pensionen, Hotels) mit all ihren unerwünschten Folgen. Es sind speziell die minderbemittelten Familien, die keinen Ferienplatz finden und daher ihre Ferien nicht gemeinsam und auswärts verbringen können. Daher erstreben nicht nur die Kreise um den Fremdenverkehr, sondern auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie gemeinnützige Körperschaften seit Jahren eine Verlängerung und vor allem eine Staffelung der Schul-Sommerferien. Erfreulicherweise haben Basel und Bern diese Ferien vor einiger Zeit von fünf auf sechs Wochen verlängert, während sich die Zentralschulpflege der Stadt Zürich dazu noch nicht entschliessen konnte. Sie begründet ihren Standpunkt vor allem damit, dass sie lediglich schulische Gründe zu berücksichtigen habe, und dass es für manche Eltern schon nicht leicht sei, die Kinder während fünf Wochen daheim zu haben. Was die Staffelung anbelangt, so beginnen in Basel und Bern die Sommerferien 1961 am 1. Juli, in Zürich am 17. Juli. Es besteht somit eine 14tägige Staffelung, worüber die daran interessierten Kreise sich freuen, obgleich sie wohl eher zufällig als gewollt ist. Die Gesamtferienzeit bei den drei grössten deutschschweizerischen Städten beträgt dadurch 50 Tage. Es ist nun interessant, diesen unbefriedigenden Zuständen die Regelung in der Bundesrepublik Deutschland gegenüberzustellen. Dort betragen die Sommerferien in den meisten Bundesländern 42 Tage (Bremen 38), in Bayern sogar 47 Tage. Ferner haben alle Länder unter sich eine systematische Staffelung vereinbart. Die Ferien beginnen zum Teil schon am 29. Juni (Bremen, Schleswig-Holstein), zum Teil aber erst am 24. Juli (Baden-Württemberg). Sie endigen zum Teil schon am 5. August, zum Teil aber erst am

7. September, und die Gesamtferienzeit in der Bundesrepublik beträgt so 68 Tage gegenüber deren 50 bei den drei grössten deutschschweizerischen Städten. Es wäre erfreulich, wenn sich auch in unserm Lande eine zeitgemässere Ferienregelung erreichen liesse. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!

SGG

«Bundesprüfstelle» für Schundliteratur

Vor mehreren Jahren befasste sich in Olten eine interkonfessionelle Konferenz mit der Bekämpfung der Schundliteratur, die seit Kriegsende in immer stärkerem Masse vom Ausland her in unser Land dringt. Aus jener Konferenz ging eine Arbeitsgruppe hervor, die die Frage weiterzuprüfen hatte. Davon ausgehend, dass positive Massnahmen, das heisst, in diesem Falle die Schaffung guter Literatur, nicht genügen, schlug sie eine erweiterte Fassung der einschlägigen Bestimmungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch und die Errichtung einer «Bundesprüfstelle» vor. Letztere sollte sich aus Vertretern kultureller, erzieherischer, konfessioneller und politischer Kreise zusammensetzen. Da dieser Vorschlag bekämpft wurde, sah sich der Initiant, Gewerbelehrer Hans Keller, Baden, kürzlich veranlasst, in der Presse neuerdings dafür einzutreten, wobei er u. a. folgendes ausführte: «Wir reden im Kampfe gegen den Schund von negativen und positiven Mitteln. Unter negativen verstehen wir Gesetze und staatliche Ordnung. Positiv ist die Abwehr unter der Maxime: Das Gute ist der Feind des Schlechten. Das tönt sehr nett und stimmt für jenen grossen Teil unserer Jugendlichen, der anlage- und erziehungsmässig genügend guten Geschmack und sittliche Kraft in sich trägt. Sie versagt aber jämmerlich dort, wo das nicht vorhanden ist und vor allem dort, wo der Jugendliche, der in keine Lehre tritt, von einem Tag auf den andern vom Behütet- und Geführtsein in die Rücksichtslosigkeit der Erwerbswelt des Erwachsenen hineingestellt wird und keine oder nur noch eine dürftige ethische Förderung zu erwarten hat.»

SGG